

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 17.07.2026
Öffentlich einsehbar bis: 17.07.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000061781

Publizierende Stelle
Gemeinde Rümlang - Hochbau und Planung, Glattalstrasse 201, 8153 Rümlang

Bauprojekt: Flughafenstrasse 45, Rümlang

Bauherrschaft:
Franz Pfister AG
CHE-477.772.068
Flughafenstrasse 45
8153 Rümlang

Angaben zum Projekt:
Einbau eines Waschplatzes in der Gewerbehalle im EG
(Achsen 1-2/ B-E) und Verlegung eines Aussenparkplatzes vor der Nordwestfassade
Flughafenstrasse 45, 8153 Rümlang
Grundstück-Nr.: 4588, Zone: IG II, ES III

Ort der Planauflage:
Webportal „eAuflageZH“
(eBaugesucheZH: portal.ebaugesuche.zh.ch)

Rechtliche Hinweise:
Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebür erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).
In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebür erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Begehren um die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden sind innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung bei der Baubehörde über die Plattform eBaugesucheZH „Zustellbegehren“ (portal.ebaugesuche.zh.ch) zu stellen (§ 315 Abs. 1 neuPBG).

Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt.

Die Rekursfrist läuft ab der Zustellung des Entscheids (§§ 314-316 PBG).

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 06.08.2026